

Zuschusstitel 3

Arbeitsmaterial

3.1 Zweck der Förderung:

Unterstützung der Verbände bei Verwaltung, Organisation und Kommunikation. Förderung der Anschaffung von päd. Fachmaterial, Werkzeugen, Fahrtenmaterial und weiterem zur wiederholten Nutzung in das Eigentum des Verbandes übergehenden Materials.

3.2 Antragsberechtigung:

siehe E01

3.3 Allgemeine Bedingungen:

Bei Anschaffungen von Arbeitsmaterial muss eine landkreisweite Relevanz des Materials nachgewiesen werden. Diese liegt vor:

- wenn der Antragsteller eine Kreisebene eines Mitgliedsverbands ist oder dessen Aufgaben übernimmt
- wenn der Antragsteller, durch eine Bestätigung seines entsprechenden Kreisverbands, diese Relevanz bestätigt bekommt

3.4 Förderungsvoraussetzungen:

Die geförderten Materialien stehen der Jugendarbeit uneingeschränkt zur Verfügung und verbleiben für mindestens drei Jahre im Verband.¹

Der Kreisjugendring behält sich eine Überprüfung der Einhaltung dieser Förderungsvoraussetzungen für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren nach der Anschaffung vor. Werden diese nicht eingehalten, ist die Fördersumme zurückzuzahlen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Verschleißteile
- Gegenstände, die nicht der direkten Jugendarbeit dienen (z.B. Tageszeitungen, Verbrauchsmittel, Reinigungsmittel u. ä.)
- Wartung und Instandhaltung

3.5 Förderfähig sind:

- Anschaffung technischer Mittler und elektronischer Geräte zur Digitalisierung der Jugendarbeit (z.B. Aufnahmegeräte, z.B. für virtuelle Konferenzen, Podcasts oder Videostreaming, Beamer, inkl. Halterung und Leinwand, HDMI-Splitter, Lautsprecher, USB-Videokameras, Grenzflächen- und USB-Mikrofone, Audiointerfaces, Audio- und Videoschnittsoftware, Hardware-, bzw. Serveraufrüstung, digitale Kameras u.ä.),

¹ Beschluss der HVV 2025 am 28.11.2025

- pädagogisches Fachmaterial (Fachbücher, Methodenbücher, ...),
- Werkzeuge und Geräte zur künstlerischen, musischen und sportlichen Bildung,
- Zelt- und Lagermaterial, soweit diese zur Erfüllung der jugendpflegerischen Arbeit eingesetzt werden.
- Bei allen vorgenannten Materialien sind Reparaturkosten förderfähig, sofern die Reparaturkosten die Kosten einer Neuanschaffung nicht übersteigen.²

3.6 Antragsfrist:

Die Antragstellung muss bis 8 Wochen nach Belegdatum erfolgen.

ANTRAGSTELLUNG

3.7 Antragsverfahren:

Der Antrag kann nur mit dem aktuellen KJR-Formular gestellt werden.

Als Anlagen sind beizufügen:

- Kopien der bezahlten Rechnungen, ausgestellt auf den Namen der Jugendorganisation.
- Sofern die Rechnung auf eine Privatperson ausgestellt wurde, muss ein entsprechender Nachweis erbracht werden, dass die Kosten durch den Antragstellenden (die Jugendorganisation) übernommen wurden.

3.8 Umfang und Höhe der Förderung:

Bis zu 60% der angemessenen Gesamtkosten können gefördert werden. Der jährliche Förderhöchstbetrag liegt bei 2.000 € / Antragsstellendem.

Sollte die errechnete Fördersumme den noch offenen Betrag überschreiten, so reduziert sich die Fördersumme entsprechend.

Gültigkeit ab: 01.01.2026

² Beschlossen an der HVV 2025 am 28.11.2025